

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Präsident des Landtags
des Landes NRW
Platz des Landtags 1
40213 Düsseldorf

Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon
(0211) 4972-0
Durchwahl
4972- 2468



Datum
21 .10.1998

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben
KomF 1400 - 3 - I A 3

für den Haushalts- und Finanzausschuß (100-fach)

**Gesetzentwurf zur Änderung der LHO - Landtagsdrucksache 12/3268;
§ 45 Abs. 2 Satz 4 neu**

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 17.09.1998

Der Haushalts- und Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 17.09.1998 die Neufassung der Landeshaushaltsordnung (LHO) zu § 45 Abs. 2 Satz 4 (neu)

„Ausgabereste aus den Zuweisungen des Allgemeinen Steuerverbundes nach Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bleiben zeitlich unbeschränkt verfügbar.“

erörtert. Es wurde befürchtet, daß sich hohe Ausgabereste aufbauen könnten, weil der Beginn der vorgesehenen Maßnahmen immer wieder hinausgeschoben werden könnte. Es wurde erwogen, Ausgabereste nicht mehr für solche Maßnahmen bereitzustellen, die zwei Jahre nach Bewilligung nicht begonnen worden sind. Die Mittel sollten dann für andere Maßnahmen derselben Zweckbestimmung eingesetzt werden.

Auf die Zuweisungen des Allgemeinen Steuerverbundes hat die Gesamtheit der Kommunen in NRW entsprechend dem Grundsatz des Art. 79 Landesverfassung in Verbindung mit den Festlegungen durch die jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetze einen gesetzlichen Anspruch. Dieser bleibt auch erhalten, wenn im jeweiligen Haushaltsjahr die Mittel nicht kassenwirksam ausgezahlt worden sind, sondern als Reste in folgende Jahre übertragen werden. Dieser Anspruch kann nur durch Gesetz verändert werden.

Der gesetzlichen Festlegung der Ausgabemittel des Allgemeinen Steuerverbundes stehen die Einschränkung des bisherigen § 45 Abs. 2 LHO entgegen. Um den Anspruch der Gesamtheit der Kommunen - nicht etwa einzelner Kommunen auf noch auszahlende Teilbeiträge aus diesen Ausgaberesten - haushaltsrechtlich zu sichern, ist die o. a. Ergänzung zu § 45 Abs. 2 LHO in die anstehende Änderung der LHO aufgenommen worden.

Die bisherige Diskussion ging davon aus, daß sich Ausgabereste deshalb aufbauen, weil der Beginn der vorgesehenen Maßnahme immer wieder hinausgeschoben werden kann. Diese Problematik betrifft einzelne Förderfälle, die aus den jeweiligen Zweckzuweisungen des Steuerverbundes finanziert werden. Die Leistungen werden den Kommunen im Rahmen eines Zuwendungsverhältnisses nach §§ 23, 44 LHO zur Verfügung gestellt. Grundlage hierfür sind Zuwendungsbescheide, die die Bewilligung der Landesmittel im einzelnen festlegen. Die Grundsätze für das zuwendungsrechtliche Bewilligungsverfahren werden durch Verwaltungsvorschriften geregelt, im Verhältnis Land : Kommunen durch die VVG zu § 44 LHO.

Das im Ausschuß diskutierte Ziel, die Gewährung der Zuwendung vom Baubeginn des zu fördernden Projekts abhängig zu machen, kann nur im Rahmen des Zuwendungsverhältnisses erreicht werden. In den jeweiligen Zuwendungsbescheid könnte eine auflösende Bedingung aufgenommen werden, nach der die mit der Bewilligung der Zuwendung eingetretene Begünstigung wegfällt, falls die Maßnahme nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist begonnen wird. Dies wäre eine auflösende Bedingung im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 2

VwVfG NW. Daraus ergäbe sich, daß der Zuwendungsbescheid bei Eintritt der Bedingung gem. § 43 Abs. 2 VwVfG NW i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NW vollständig unwirksam wird und der Zuwendungsempfänger keinen Anspruch mehr hätte.


Die grundsätzliche Regelung wäre in den VVG zu § 44 LHO zu treffen. Die Bewilligungsbehörde würde nach Lage des Einzelfalls mit dem jeweiligen Zuwendungsbescheid den spätesten Zeitpunkt für den Maßnahmebeginn bestimmen.

Der dargestellte Verfahrensweg würde in haushaltsrechtlicher und zuwendungsrechtlicher Hinsicht gewährleisten, daß einerseits die Mittel des Steuerverbundes entsprechend ihrer gesetzlichen Bestimmung als Anspruch der Gesamtheit der Kommunen uneingeschränkt erhalten bleiben, und andererseits verhindern, daß Ausgabereste durch verzögerte Baubeginne anwachsen. Zur Umsetzung dieses Lösungsvorschlags wären die VVG in engem zeitlichen Zusammenhang mit der weiteren Beratung der Änderung der Landeshaushaltsordnung nach Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Justiz zu ergänzen. Entsprechend dem Petitum des Landtags könnte folgendes in einer neuen Nr. 1.5 aufgenommen werden:

„Bei Zuweisungen aus Mitteln des Allgemeinen Steuerverbundes ist von der Bewilligungsbehörde der Zeitpunkt festzulegen, zu dem spätestens mit dem Vorhaben begonnen werden muß.

(Auflösende Bedingung i. S. v. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NW, die zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides führt, vgl. Nr. 8.1).“

(Eine Ablichtung der geltenden Fassung der VVG liegt bei.)



**Verwaltungsvorschriften
zu § 44 Landeshaushaltsordnung
für Zuwendungen an Gemeinden (GV)
- VVG -**

Inhalt

- Nr. 1 Bewilligungsvoraussetzungen
- Nr. 2 Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung, Beteiligung der Kommunalaufsicht
- Nr. 3 Antragsverfahren
- Nr. 4 Bewilligung
- Nr. 5 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid
- Nr. 6 Zuwendungen für Baumaßnahmen
- Nr. 7 Auszahlung der Zuwendungen
- Nr. 8 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung
- Nr. 9 Überwachung der Verwendung
- Nr. 10 Nachweis der Verwendung
- Nr. 11 Prüfung des Verwendungsnachweises
- Nr. 12 Weitergabe von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger
- Nr. 13 Fälle von geringer finanzieller Bedeutung
- Nr. 14 Besondere Regelungen

Anlage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - (ANBest - G) -

Grundmuster 1 - Antrag
Grundmuster 2 - Zuwendungsbescheid
Grundmuster 3 - Verwendungsnachweis

1 Bewilligungsvoraussetzungen

- 1.1 Zuwendungen werden nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans bewilligt. Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 25 000 DM beträgt.
- 1.2 Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.
- 1.3 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.
- 1.31 Das zuständige Ministerium kann im Einzelfall allein und für einzelne Zuwendungsbereiche im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen von Nr. 1.3 zulassen, wenn die Voraussetzungen der Nr. 1.33 vorliegen.
- 1.32 Die Bewilligungsbehörde darf in besonders gelagerten Einzelfällen eine Ausnahme von Nr. 1.3 zulassen, wenn im Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung mit dem Vorhaben begonnen werden soll und die Voraussetzungen der Nr. 1.33 vorliegen. Ergibt sich aus den Antragsunterlagen (Erklärung) oder auf sonstige Weise, daß das Vorhaben bereits begonnen worden ist, muß die Förderung abgelehnt oder nach Nr. 1.31 verfahren werden.
- 1.33 Die Einwilligung im Einzelfall darf nur erteilt werden, wenn
 - 1.331 die Maßnahme nach fachlicher Bewertung unaufschiebbar ist oder
 - 1.332 ein späterer Maßnahmebeginn voraussichtlich Mehraufwand verursacht, der über die übliche Teuerungsrate deutlich hinausgeht.
- 1.34 Mit der Genehmigung einer Ausnahme von Nr. 1.3 ist dem Antragsteller zugleich mitzuteilen, daß die Genehmigung einer Ausnahme von Nr. 1.3 einen Anspruch auf eine spätere Förderung nicht begründet.
- 1.35 Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B.

Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

- 1.36 Nr. 1.3 findet keine Anwendung bei der Fortsetzung jährlich wiederkehrender Vorhaben, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Ausgaben bereitgestellt worden sind und eine Änderung der Förderungsvoraussetzungen nicht eingetreten ist.
 - 1.4 Sollen für denselben Zweck Zuwendungen ausnahmsweise von mehreren Stellen des Landes oder sowohl vom Land als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden, haben die Zuwendungsgeber vor der Bewilligung mindestens Einvernehmen herbeizuführen über
 - 1.41 die zu finanzierenden Maßnahmen,
 - 1.42 die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen (Nr. 2),
 - 1.43 die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nr. 5),
 - 1.44 die Beteiligung fachlich zuständiger Dienststellen (z. B. in den Fällen der Nr. 6),
 - 1.45 den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen (Nrn. 10, 11).
 - 1.46 Insbesondere im Zusammenhang mit der Finanzierungsart ist im Hinblick auf eine mögliche Anspruchskonkurrenz bei der Geltendmachung des Erstattungsanspruchs zu prüfen, ob und ggf. inwieweit Nummer 2 der vom/von der Zuwendungsempfänger/in zu beachtenden Allgemeinen Nebenbestimmungen einer ergänzenden Regelung bedarf. Bei der Abstimmung nach Nummer 1.44 ist festzulegen, daß fachlich zuständige staatliche Dienststellen nur eines Zuwendungsgebers, der ebenfalls festzulegen ist, zu beteiligen sind.
- 2 Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung, Beteiligung der Kommunalaufsicht**
- 2.1 Vor der Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage des Landes und der Gemeinde (GV) den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.
 - 2.2 Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar
 - 2.21 nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen
 - oder
 - 2.22 zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen
 - oder
 - 2.23 in geeigneten Fällen mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung); dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt. Eine Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.
 - 2.3 Investitionsmaßnahmen der Gemeinden (GV) werden regelmäßig im Wege der Anteilfinanzierung (Nr. 2.21), Maßnahmen für konsumtive Zwecke der Gemeinden (GV) - für Zwecke der Verwaltungshaushalte - im Wege der Festbetragsfinanzierung bewilligt (Nr. 2.23).
 - 2.4 Bei der Festsetzung des Vomhundertsatzes ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde (GV) angemessen zu berücksichtigen. Der Förderungsrahmen beträgt bei Anteil- und Festbetragsfinan-

631

zierung 40 v. H. bis höchstens 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, es sei denn, daß aufgrund von Rechtsvorschriften höhere Vomhundertsätze vorgeschrieben worden sind. Bei Gemeinden, die Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock erhalten, ist regelmäßig der Höchstförderungsatz vorzusehen.

- 2.5 Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.
- 2.6 Für die Beteiligung der Kommunalaufsicht gilt folgendes:
- 2.61 Vor der Bewilligung der Zuwendung zu Investitionen einer Gemeinde, die bei ihrer Haushaltswirtschaft ein Haushaltssicherungskonzept nach § 75 Abs. 4 der Gemeindeordnung zu beachten hat, ist die Bezirksregierung unabhängig von der Höhe des Zuwendungsbetrages in jedem Einzelfall zu beteiligen.
- 2.62 Bei Gemeinden (GV) mit regelmäßig ausgeglichenem Haushalt ist die Kommunalaufsichtsbehörde vor der Bewilligung der Zuwendung zu Investitionen zu beteiligen, wenn der Eigenanteil der Gemeinde (des GV) an den Gesamtausgaben der Maßnahme mehr als 250 000 DM beträgt. Ausgenommen sind die Fälle, in denen die Förderung mit dem Innenministerium abgestimmt ist.

3 Antragsverfahren

- 3.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrags. Der Antragsvordruck (Grundmuster 1) ist verbindlich. Die in besonderen Förderrichtlinien ggf. vorgeschriebenen ergänzenden Antragsunterlagen sind dem Antrag beizufügen.
- 3.2 Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Fällen die Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung oder einer Berechnung der Folgekosten verlangen. Zur Darlegung der Haushalts- und Finanzlage ist das Muster über die haushaltswirtschaftlichen Daten nur anzufordern, sofern es der Kommunalaufsicht noch nicht vorliegt.
- 3.3 Das Ergebnis der Antragsprüfung ist zu vermerken. Dabei kann auf andere Unterlagen (Antrag, Zuwendungsbescheid) verwiesen werden. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden sowie auf
- 3.31 die Beteiligung anderer Dienststellen (auch in fachlicher Hinsicht),
- 3.32 den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 3.33 die finanzielle Auswirkung auf künftige Haushalte des Landes.
- 3.4 Soll eine Zuwendung ausnahmsweise ohne schriftlichen Antrag bewilligt werden, so begründet die Bewilligungsbehörde die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung. Die Nrn. 3.2 und 3.3 gelten sinngemäß.
- 3.5 Bei der Fortsetzung jährlich wiederkehrender Vorhaben reicht eine Bezugnahme auf den Erstantrag mit Angabe ggf. eingetretener Änderungen aus.

4 Bewilligung

- 4.1 Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt (§ 41 VwVfG. NW.). Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies erforderlichenfalls zu begründen (§ 39 VwVfG. NW.). Der Bescheidvordruck (Grundmuster 2) ist verbindlich.
- 4.2 Ein Abdruck des Zuwendungsbescheides ist mit einer Zweitschrift des Antrags dem Landesrechnungshof zu übersenden, soweit er nicht allgemein oder für bestimmte Einzelfälle darauf verzichtet.
- 4.3 Ergibt sich aufgrund einer Mitteilung des Zuwendungsempfängers oder auf andere Weise, daß der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, hat die Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob das Vorhaben eingeschränkt, umfinanziert oder notfalls eingestellt wird oder ob die Zuwendung ausnahmsweise erhöht werden kann.

- 5 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid
- 5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG. NW. für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - (ANBest-G) - ergeben sich aus der Anlage. Sie sind unter Beachtung des § 37 VwVfG. NW. grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Anlage
- 5.11 Die Bewilligungsbehörde darf - auch nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides -
- 5.111 bei Projektförderung im Einzelfall eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplans um mehr als 20 v. H. zulassen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann,
- 5.112 bei Vorliegen besonderer Umstände Fristen für die Vorlage von Verwendungsnachweisen abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen festsetzen, nach der Bekanntgabe jedoch nur in der Form einer Fristverlängerung.
- 5.2 Über die Allgemeinen Nebenbestimmungen (Nr. 5.1) hinaus kann je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falles unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Zuwendungsbescheid insbesondere geregelt werden:
- 5.21 die Beteiligung anderer Dienststellen in fachlicher Hinsicht,
- 5.22 Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises.
- 6 Zuwendungen für Baumaßnahmen
- 6.1 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die zuständige staatliche Bauverwaltung zu beteiligen (baufachliche Prüfung).
- 6.2 Von der baufachlichen Prüfung ist abzusehen,
- 6.21 wenn die vorgesehene Zuwendung den Betrag von 500 000 DM nicht übersteigt oder
- 6.22 wenn der Zuwendungsbetrag 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigt und die zuständige bautechnische Dienststelle der Gemeinde (GV) die Bauunterlagen geprüft hat.
- 6.3 Von einer baufachlichen Prüfung soll im allgemeinen abgesehen werden,
- 6.31 wenn das Land bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben Richtsätze vorgegeben hat und diese Richtsätze bei der Antragstellung berücksichtigt worden sind oder
- 6.32 wenn die zuständigen bautechnischen Dienststellen der Gemeinden (GV) die Bauunterlagen geprüft haben.
- 6.4 Die baufachliche Prüfung erstreckt sich auf
- 6.41 die Prüfung der Antragsunterlagen,
- 6.42 die Prüfung des Verwendungsnachweises.
- 6.5 Zu prüfen sind
- 6.51 die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Planung und Konstruktion,
- 6.52 die Angemessenheit der Kosten.
- 6.6 Mit dem Antrag sind, soweit in den besonderen Förderrichtlinien nicht ergänzende Antragsunterlagen vorgeschrieben sind, folgende Unterlagen anzufordern:
- 6.61 ein Bau- und/oder Raumprogramm,
- 6.62 ein Finanzierungsplan,
- 6.63 die nach § 10 Abs. 2 und 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu erstellenden Unterlagen,
- 6.64 ein Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen oder sonst erforderlichen Genehmigungen.
- 6.7 Der Antrag ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen. Ist eine baufachliche Prüfung durchzuführen, ist diese nach vorheriger Anerkennung des Bau- und/oder Raumprogramms zu veranlassen.

Grundmuster 1

Grundmuster 2

- 6.8 Die baufachliche Prüfung der Antragsunterlagen und des Verwendungsnachweises ist stichprobenweise durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einer baufachlichen Stellungnahme (Prüfvermerk-Grundmuster 1, 3) zusammenzufassen. Die geprüften Unterlagen sind mit einem Sichtvermerk zu kennzeichnen.
- 7 Auszahlung der Zuwendungen**
- 7.1 Bei Fortsetzungsmaßnahmen i. S. d. Nr. 1.35 (Betriebskostenbezuschussung) werden die Landesmittel zum 1. 5. und zum 1. 10. des Haushaltsjahres ausbezahlt.
- 7.2 Bei der Förderung von Hochbauvorhaben erfolgt die Auszahlung in folgenden Teilbeträgen:
35 v.H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbaufauftrages,
35 v.H. der Zuwendung nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues,
30 v.H. der Zuwendung nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen.
- 7.3 Bei der Förderung anderer Vorhaben (z. B. Tiefbau, Einrichtungsgegenstände) dürfen Zuwendungen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.
- 8 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung**
- 8.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von - Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen und die Verzinsung richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49 und 49a VwVfG.NW.) oder anderen Rechtsvorschriften. Die erforderlichen Verwaltungsakte sind im allgemeinen unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (§ 39 VwVfG.NW.).
- 8.2 Es ist wie folgt zu verfahren:
- 8.2.1 Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden oder Bedingungen eingetreten sind (§ 38 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 VwVfG. NW.).
- 8.2.2 Die Bewilligungsbehörde hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach § 48 VwVfG. NW. mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückzunehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, insbesondere soweit der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Dies ist auch anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Zuwendungsbescheid nicht ergangen oder die Zuwendung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre.
- 8.2.3 Die Bewilligungsbehörde hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird.
- 8.2.4 Die Bewilligungsbehörde hat zu prüfen, ob der Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern ist, soweit der Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen (vgl. § 38 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 VwVfG. NW.) nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben führt oder nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.3 In den Fällen der Nrn. 8.22 bis 8.24 hat die Bewilligungsbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalles (u. a. auch Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung) sowie die Interessen des Zuwendungsempfängers und die öffentlichen Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen. Wegen einer ggfs. notwendigen Anhörung wird auf § 28 VwVfG. NW. hingewiesen.
- 8.4 Es ist stets darauf zu achten, daß die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides innerhalb der Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 sowie § 49 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 letzter Satz VwVfG.NW. erfolgt.
- 8.5 Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Er ist grundsätzlich von diesem Zeitpunkt an mit 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Eine Ausnahme hiervon ist nur unter der Voraussetzung des § 49a Abs. 3 Satz 2 VwVfG.NW. zulässig. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei Eintritt einer auflösenden Bedingung entsteht der Rückzahlungsanspruch mit dem Wirksamwerden der auflösenden Bedingung.
- 8.6 Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet (Nr. 8.24) und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich verlangt werden. Dies gilt nicht in den Fällen der Nrn. 7.1 und 7.2.
- 8.7 Von einer Rückforderung ist regelmäßig abzusehen, wenn der zurückzufordernde Betrag 2000 DM nicht übersteigt. Von der Geltendmachung eines Zinsanspruches ist regelmäßig abzusehen, wenn die Zinsen 500 DM nicht übersteigen.
- 9 Überwachung der Verwendung**
- 9.1 Die Verwaltung hat die Verwendung der Zuwendung zu überwachen (§ 44 Abs. 1).
- 9.2 Wer Ausgaben für Zuwendungen bewirtschaftet, hat für jedes Haushaltsjahr eine besondere nach Titeln gegliederte Übersicht zu führen über
- 9.2.1 Empfänger, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung,
- 9.2.2 die zur Zahlung angewiesenen oder vom Zahlungsempfänger angeforderten Beträge sowie die eingegangenen Verpflichtungen,
- 9.2.3 den vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang und den Zeitpunkt der Prüfung durch die Verwaltung.
- 9.3 Dem Landesrechnungshof ist auf besondere Anforderung der Inhalt der Übersicht nach Nr. 9.2 mitzuteilen. Mit seiner Einwilligung können vereinfachte Übersichten geführt werden.
- 10 Nachweis der Verwendung**
- 10.1 Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung hat die Bewilligungsbehörde einen einfachen Verwendungsnachweis zu verlangen.

631

- 10.2** Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch dargestellt werden. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet.
- Grundmuster 3 10.3** Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmuster 3 zu erbringen.
- 10.4** Werden für denselben Zweck Zuwendungen, sowohl vom Land als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt, so ist nach näherer Vereinbarung der Verwendungsnachweis nur gegenüber einer Stelle zu erbringen. Im allgemeinen wird die Stelle in Betracht kommen, welche die größte Zuwendung bewilligt hat oder die dem Sitz des Zuwendungsempfängers am nächsten liegt. Beträgt die Zuwendung des Landes mehr als 200 000 DM, ist der Landesrechnungshof vor dem Abschluß der Vereinbarung zu hören; in jedem Fall ist er von einer getroffenen Vereinbarung zu unterrichten.
- 11 Prüfung des Verwendungsnachweises**
- 11.1** Die Bewilligungsbehörde, die nach Nummern 1.4 zuständige oder sonst beauftragte Stelle hat - auch im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 sowie § 49 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 letzter Satz VwVfG.NW. - unverzüglich nach Eingang des Verwendungsnachweises zu prüfen, ob
- 11.1.1** der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,
- 11.1.2** die Zuwendung nach den Angaben im Verwendungsnachweis zweckentsprechend verwendet worden ist,
- 11.1.3** der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist. Ggfs. sind Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen. Die Prüfung der Angaben in dem Verwendungsnachweis kann auf Stichproben beschränkt werden.
- 11.2** Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Prüfungsvermerk (Grundmuster 3) festzuhalten.
- 11.3** Die prüfende Stelle übersendet den nach Nr. 1.4 beteiligten Stellen eine Ausfertigung des Sachberichts und des Prüfungsvermerks.
- 11.4** Eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks ist mit einer Ausfertigung des Verwendungsnachweises zu den Bewilligungsakten zu nehmen.
- 12 Weitergabe von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger**
- Wird im Zuwendungsbescheid vorgesehen, daß die Gemeinde (GV) die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte weiterleiten darf, so ist bei der Bewilligung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die Gemeinde (GV) die Beträge weiterleiten darf und wie die zweckentsprechende Verwendung ihr gegenüber nachzuweisen ist. Hierbei ist sicherzustellen, daß die für die Gemeinde (GV) maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden.
- 13 Fälle von geringer finanzieller Bedeutung**
- Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung weniger als 100 000 DM, so kann das zuständige Ministerium bei Anwendung der Nrn. 1 bis 12 im Einzelfall Erleichterungen zulassen. Ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis ist jedoch unerlässlich.
- 14 Besondere Regelungen**
- 14.1** Ausnahmen von zwingenden Vorschriften der Nrn. 1 bis 12 bedürfen im Einzelfall der Einwilligung des Finanzministeriums.
- 14.2** Für einzelne Zuwendungsbereiche kann das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Innenministerium und nach Unterrichtung des Landesrechnungshofs (§ 102) ergänzende Verwaltungsvorschriften (Förderrichtlinien) zu den Nrn. 3 bis 6 erlassen; bei ergänzenden Verwaltungsvorschriften zu Nummer 6 ist auch das für die staatliche Bauverwaltung zuständige Ministerium zu beteiligen. Diese Förderrichtlinien können insbesondere die Grundsätze und Ziele einer Förderung, die Förderungsvoraussetzungen (Antragsberechtigung), die zu erbringenden Antragsunterlagen und die Höhe der Zuwendung und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben bestimmen. Werden die Verwaltungsvorschriften (Förderrichtlinien) geändert, sind die Vorgenannten ebenfalls zu beteiligen.
- 14.3** Grundsätzliche Zweifelsfragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung der Nrn. 1 bis 13 ergeben, sind im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium zu klären.
- 14.4** Soweit Regelungen nach den Nrn. 14.1 bis 14.3 den Verwendungsnachweis betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herzustellen.